



**NUI Genossenschaft**  
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

# Sei dabei!

**Mitglied kann jeder! Unterstütze  
unsere Arbeit und profitiere davon!**

[www.nui-genossenschaft.com](http://www.nui-genossenschaft.com)





## Schön, dass Du Dich für uns interessierst!

### **Wir beeinflussen unsere Gesellschaft positiv und BEWEGEN WIRKLICH etwas! Du auch?**

Dann werde jetzt Mitglied unserer NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG. Unterstütze uns dabei, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen durch natürliche und ganzheitliche Ansätze zu verbessern. Unsere Vision: der gesunde Mensch.

**Unsere Mission:** den Menschen zu Gesundheit, Wohlbefinden und damit zu mehr Lebensfreude zu verhelfen. Dabei steht die Noni-Pflanze und insbesondere der Noni-Saft mit seinen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit im Mittelpunkt unserer Aktivitäten.

Wenn auch Du Dich mit diesen Zielen identifizierst, werde Teil unserer Gemeinschaft und gestalte unsere Zukunft aktiv mit!

## Inhalt

In dieser Broschüre haben wir für Dich alle wichtigen Themen und Informationen rund um unsere NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG zusammengestellt. Solltest Du noch weitere Informationen benötigen oder Fragen haben (sofern diese nicht in unseren FAQs beantwortet werden), kannst Du Dich gerne an uns wenden.

- A. Kurzportrait**
- B. Finanzielles Investment**
- C. FAQs**
- D. Beitrittserklärung**
- E. Satzung**





## A. Kurzportrait

### Auf dem Weg zu mehr Gesundheit und Wohlbefinden

#### Gründung der Genossenschaft

Seit 2007 beschäftigen wir - Enrico Mandl und Martin Hinterleitner - uns mit dem Thema Verbesserung der Gesundheit und des allgemeinen Wohlbefindens. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, den Menschen etwas Gutes zu tun. Mit unseren vielfältigen Erfahrungen zum Thema Gesundheit tauschen wir uns seit Jahren mit Gleichgesinnten aus. Aus diesem Umfeld heraus entstand die Idee zur Gründung der NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden.

#### Idee / Vision der Genossenschaft

Viele Menschen haben den Wunsch, für sich und andere eine positive Veränderung in ihrem Leben und damit in der Gesellschaft zu bewirken. Diese Triebkraft wird in der NUI Genossenschaft unterstützt, gebündelt und zielgerichtet in die verschiedensten Richtungen eingebracht.

Unsere Vision ist der gesunde Mensch. Unsere Mission ist es, Menschen den Weg zu Gesundheit, Wohlbefinden und damit zu mehr Lebensfreude zu ebnen. Wir verstehen uns als Plattform für gesundheitsorientierte Menschen und Organisationen rund um das Thema Gesundheit und Wohlbefinden.

#### Zweck der Genossenschaft

Im Mittelpunkt der Genossenschaft steht die Noni-Pflanze. Ihre ganzheitliche Nutzung mit all ihren wertvollen Inhaltsstoffen zur Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit wird durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung sichergestellt. Dies umfasst die gesamte Produktvielfalt, die Intensivierung von Marketing und Vertrieb sowie Studien und Forschungsprojekte. Es ist unser Anliegen, unsere Mitglieder, aber auch Dritte und in Zukunft eine möglichst breite Öffentlichkeit über die Noni-Frucht und die Gesundheitsangebote der NUI Genossenschaft zu informieren.

#### Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied werden – auch Vereine und Firmen. Um Mitglied zu werden, musst Du lediglich einen Genossenschaftsanteil in Höhe von mindestens 100 Euro zeichnen.

Als Mitglied erhältst Du Zugang zu unseren Noni-Produkten, dem NUI-Sortiment, vielen weiteren Gesundheitsangeboten, medizinischem Wissen, Naturheilkunde und einer großen Vernetzungsplattform im Gesundheitsbereich. Außerdem unterstützen wir Dich bei Deinen wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten. Du kannst Dich aktiv beteiligen, mitgestalten und von den Vorteilen einer genossenschaftlichen Organisation und ihrem einzigartigen Netzwerk profitieren.

#### Kontakt

Du möchtest die Weiterentwicklung der Noni-Pflanze für die Gesundheit unterstützen, interessierst Dich für unsere Produkte und Forschung und suchst generell den Austausch zum Thema Gesundheit? Dann werde Teil unserer Gemeinschaft und profitiere vom Gesundheitspotenzial der Noni-Frucht.

Für weitere Fragen kannst Du uns per Telefon – Enrico Mandl +43 699 11 60 86 02 und Martin Hinterleitner +43 664 260 66 36 – oder E-Mail [office@nui-genossenschaft.com](mailto:office@nui-genossenschaft.com) jederzeit erreichen.



## B. Finanzielles Investment

### NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Du erhältst als einer der Ersten die Chance von „NUI für DICH“ zu profitieren!  
Wo bekommst du heutzutage 4-6% Rendite mit der Option auf jährliche Steigerung?

---

Der Grundbaustein für einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung ist die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.  
Geplante Aufteilung der Gewinne in der NUI Genossenschaft:

1. Für Genossenschaftsmitglieder werden die Gewinne nach Genossenschaftsanteilen verteilt. Es werden nach derzeitiger Planung ca. 4-6% des Genossenschaftsanteilswertes als Gewinn ausgeschüttet. Es können pro Genossenschafter 1-100 Genossenschaftsanteile zu je € 100,00 gezeichnet werden.

**Dies bedeutet z.B.:**

Du kaufst 10 Anteile á 100,00 € und zahlst 1.000,00 €

Im ersten Jahr erhältst du ca. 40,00-60,00 € als deinen Gewinnanteil. Dies entspricht somit einer „Verzinsung“ von 4-6% pro Jahr.

Natürlich planen wir Gewinnsteigerungen für die Folgejahre, sodass auch deine „Verzinsung“ steigen wird.

2. Es besteht die Möglichkeit ein Nachrangdarlehen in die Genossenschaft einzubringen. Die jährliche Fixverzinsung beträgt 2% zzgl. eines Zinsaufschlages bis zu max. 6%. Die Rückzahlung erfolgt am Laufzeitende. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.

**Staffelung des Zinsaufschlages mit einer Laufzeit von 3 oder 5 Jahren:**

	3 Jahre	5 Jahre
2023	0%	0%
2024	+1,5%	+2%
2025	+3,5%	+4%
2026	Rückzahlung	+5%
2027	+6%	
2028	Rückzahlung	

3. Für fix investierende Mitglieder die an einer höheren Rendite aber nicht an einer Rückzahlung interessiert sind. Die jährliche Rendite beträgt ca. 12% des investierten Gesamtbetrages.

**Invest:**

Es werden 1-100 Genossenschaftsanteile gezeichnet + 1 Agio pro Genossenschaftsanteil von 500% (z.B. 1 Genossenschaftsanteil € 100,00 + € 500,00 Agio) ergibt € 600,00 pro Genossenschaftsanteil. Pro Mitglied können maximal € 60.000,00 (100 Genossenschaftsanteile zu € 100,00 + € 50.000,00 Agio) investiert werden.

**Vorteil:** Wesentlich höhere Rendite als bei anderen Genossenschaftsmitgliedern!



# NUI Genossenschaft

für Gesundheit und Wohlbefinden eG

## Dies bedeutet z.B.:

Du kaufst 10 Anteile á 100,00 € und zahlst zzgl. 10x Agio á 500,00 € 6.000,00 €

Im ersten Jahr erhältst du ca. 720,00 € als deinen Gewinnanteil. Dies entspricht somit einer „Verzinsung“ von 12% pro Jahr.

Natürlich planen wir Gewinnsteigerungen für die Folgejahre, sodass auch deine „Verzinsung“ steigen wird.

Sodann hast du nach maximal 8 Jahren dein eingesetztes Kapital voll refinanziert.

**Der gesamt verfügbare Investmentbetrag ist begrenzt auf 500.000,00 €.**

**Sei schnell denn Deine Chance ist jetzt verfügbar!**



## C. FAQs

### Idee der Genossenschaft

Was ist die NUI - Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG?

Die neu gegründete NUI – Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG (nachfolgend kurz als „NUI eG“ bezeichnet) ist eine Plattform für gesundheitsorientierte Menschen und Organisationen rund um das Thema Gesundheit und Wohlbefinden vor dem Hintergrund der Noni-Frucht.

### Ziel der Genossenschaft

**Was ist die Vision?**

Unsere Vision ist der gesunde Mensch.

Für uns steht der Mensch mit seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden im Mittelpunkt.

**Was ist die Mission?**

Unsere Mission ist es, den Menschen zu Gesundheit, Wohlbefinden und damit zu mehr Lebensfreude zu verhelfen.

### Werte der Genossenschaft

#### Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit verstehen wir bei NUI eG als ein wichtiges Mittel zur sinnvollen Entwicklung des Unternehmens. Unser Handeln ist nicht vordergründig am Profit orientiert. Sondern wir sind ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert und legen zusätzlichen Wert darauf, heutigen und zukünftigen Generationen eine hohe Lebensqualität zu ermöglichen.

Unser Denken und Handeln finden auf der Basis von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft statt.

#### Gemeinschaft

Wir wollen gemeinsam neue Wege beschreiten und nutzen dafür die Kraft der Gemeinschaft.

#### Vertrauen

Wir sind überzeugt, dass Vertrauen ein wichtiges Element für unsere Zusammenarbeit und Kooperationen ist. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche, dies bringt Vertrauen und erzeugt Sicherheit. Dadurch können wir alle Herausforderungen bestmöglich meistern.

#### Neugierde

Wir finden bei Bedarf neue Lösungen in allen Bereichen, gehen neue Wege und fokussieren uns auf die Wünsche und Bedürfnisse unserer Mitglieder, Partner und Kunden.

#### Respekt

Wir verhalten uns und handeln stets tolerant, höflich, aufmerksam und ehrlich gegenüber Menschen, Lebenskulturen, unterschiedlichen Werten und Ansichten. Wir achten und wertschätzen das Eigentum des Einzelnen und der Gemeinschaft und gehen davon aus, dass die Regeln der Genossenschaft respektvoll eingehalten werden.

#### Konstruktivität

Wir denken und handeln zukunftsorientiert. Dabei nutzen wir bewusst und kritisch die Erfahrungen der Vergangenheit, um



### **Konstruktivität**

Wir denken und handeln zukunftsorientiert. Dabei nutzen wir bewusst und kritisch die Erfahrungen der Vergangenheit, um zeitgemäße und vorausschauende wirtschaftliche Lösungen für die Zukunft zu gestalten.

### **Transparenz**

Wir handeln stets nachvollziehbar und sind transparent in unserer Kommunikation mit unseren Mitgliedern, Mitarbeitern, Kooperationspartnern und Kunden.

Bei uns weiß man, woran man ist.

### **Zweck der Genossenschaft**

Im Mittelpunkt der Genossenschaft steht die Noni-Pflanze. Ihre ganzheitliche Nutzung mit all ihren wertvollen Bestandteilen für die Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit wird durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung sichergestellt. Dies beinhaltet die gesamte Produktvielfalt, eine Intensivierung des Marketings und Vertriebs und auch Studien sowie Forschungsprojekte.

Des weiteren wird jedes Mitglied der Genossenschaft bei seinen wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten unterstützt. Der Zugang zu:

- Noni-Produkten,
- dem NUI-Sortiment,
- vielen weiteren Gesundheitsangeboten,
- medizinischen Wissen,
- Naturheilkunde und
- eine große Vernetzungsplattform im Gesundheitsbereich wird geboten.

### **Mitgliedschaft**

#### **Wie werde ich Mitglied?**

Mitglied können alle Menschen, Vereine und Unternehmen werden, die unsere Arbeit schätzen, die Fortentwicklung der Noni-Pflanze für die Gesundheit unterstützen, an unseren Produkten und Forschung interessiert sind und generell den Austausch zum Thema Gesundheit suchen.

Für die Mitgliedschaft braucht es die Zeichnung von mindestens einem Genossenschaftsanteil in Höhe von 100 Euro.

Welche Rechte habe ich als Mitglied?

Jedes Mitglied hat u.a. das Recht:

- Alle Angebote der NUI eG zu nutzen
- An den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben
- An wirtschaftlichen Entscheidungen der Genossenschaft mitzuwirken

#### **Welche Pflichten habe ich als Mitglied?**

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, die Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen.



## Welche Vorteile habe ich als Mitglied?

Deine persönlichen Vorteile einer Mitgliedschaft gehen, wie dargestellt, über wirtschaftliche Aspekte hinaus. Sie bieten dir die Möglichkeit, aktiv teilzunehmen, mitzugestalten und die Vorteile einer gemeinschaftlichen und kooperativen Organisation und dem damit einzigartigen Netzwerk zu genießen.

## Die Vorteile im Detail:

### Sicherheit und Stabilität

Als Mitglied der NUI Genossenschaft profitierst du von einer erhöhten Sicherheit und Stabilität. Die NUI Genossenschaft ist auf langfristige Ziele ausgerichtet und damit weniger anfällig für kurzfristige wirtschaftliche Schwankungen.

### Mitbestimmung

Als Mitglied der NUI Genossenschaft hast du das Recht, an Entscheidungsprozessen teilzunehmen und mitzubestimmen. Jedes Mitglied, so auch du, hat eine Stimme, unabhängig von der Größe deines Beitrags. Dadurch hast du die Möglichkeit, deine Interessen und Bedürfnisse aktiv zu vertreten und die Entwicklung der Genossenschaft mitzugestalten.

### Gemeinschaft und Zusammenhalt

Die NUI Genossenschaft ermöglicht und fördert den Aufbau von Gemeinschaften und den Zusammenhalt unter ihren Mitgliedern. Durch den regelmäßigen Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern kannst du wertvolle Kontakte knüpfen, Netzwerke aufbauen und von den Erfahrungen und Kenntnissen Anderer profitieren. So entsteht ein aktiver Austausch rund um das Thema Gesundheit für dich.

### Wirtschaftliche Vorteile

Die NUI Genossenschaft zielt darauf ab, ihren Mitgliedern einen wirtschaftlichen Nutzen zu bieten. Das drückt sich in Form von günstigeren Preisen für Produkte oder Dienstleistungen und einer Gewinnbeteiligung aus.

### Exklusiver Mitgliederbereich

Dies ist dein Zugang zu spezialisierten Dienstleistungen und Informationen, die auf deine Bedürfnisse zugeschnitten sind:

- a. Produktinformationen
- b. Erfahrungsberichte
- c. Studien und Forschungsergebnisse
- d. Fachvorträge
- e. Mitgliederliste mit den individuellen Angeboten
6. Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten:

Wir legen großen Wert auf Bildung und Schulung, um dein Wissen, deine Fähigkeiten zu erweitern und damit dein persönliches und berufliches Wachstum zu fördern.

Wir bieten dir zu allen relevanten Themen rund um die Genossenschaft und ihrer Arbeit:

- a. Schulungen
- b. Workshops
- c. Informationsveranstaltungen
- d. Reisen & Seminare





**Wieviel investiere ich in eine Mitgliedschaft?**

Ein Geschäftsanteil an der Genossenschaft ist ein Invest von € 100.

**Die Mindestanzahl der zu zeichnenden Geschäftsanteile wird wie folgt geregelt:**

- 1. Natürliche Personen..... 1
- 2. Mitglieder, die selbständig erwerbstätig sind,  
Landwirte, Ein-Personen-Unternehmen und Vereine..... 5
- 3. Kapitalgesellschaften ..... 10

Der Geschäftsanteil ist bei Unterzeichnen der Beitrittserklärung einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied den Genossenschaftsanteil.

**Was passiert mit dem Geld aus den Genossenschaftsanteilen?**

Der Betrag wird für den Aufbau und die Entwicklung der Genossenschaft und deren Produkte und Dienstleistungen eingesetzt.

**Wofür werden die Gewinne verwendet?**

Ein Anteil des Gewinns wird an die Genossenschaftsmitglieder ausbezahlt. Ein weiterer Anteil des Gewinns wird zur Weiterentwicklung der Genossenschaft (z.B. Neuprojekte, Weiterentwicklung von Produkten, Qualitätssicherung, Forschung, Unterstützung von Sozialprojekten etc.) eingesetzt.

**Welches Risiko trage ich als Mitglied?**

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

**Wie kann ich meine Mitgliedschaft beenden?**

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Genossenschaftsmitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum Ende des zweiten vollständigen Jahres der Mitgliedschaft möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend, bei Emails das Sendedatum. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

**Bekomme ich meine Einlage zurück?**

Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

**Angebote**

Die NUI eG legt Wert auf Bildung und Schulung ihrer Mitglieder. Durch den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit können Mitglieder ihre Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, was sowohl den Einzelnen als auch der Genossenschaft als Ganzes zugutekommt. Entsprechende Angebote findest du in dem exklusiven Mitgliederbereich auf der Webseite der Genossenschaft.



**Welche Information bekomme ich?**

Du erhältst alle Produktinformationen sowie die dazugehörigen Erfahrungsberichte. Im Mitgliederbereich hast du Zugang zu allen verfügbaren Studien- und Forschungsergebnissen. Des Weiteren kannst du an Fachvorträgen (online oder live) teilnehmen und dir steht die breite Expertise sowie ausgewählte Angebote der Mitglieder zur Verfügung.

**Wie werde ich unterstützt?**

Neben der angesprochenen Unterstützung durch die Mitglieder, hast du zusätzlich die Möglichkeit an den regelmäßigen Schulungen, Workshops oder Informationsveranstaltungen teilzunehmen. Diese sind für dich und dein Umfeld auch individuell buchbar. Darüber hinaus bietet die Genossenschaft auch Reisen & Seminare an, die zur Vertiefung des Themas Gesundheit dienen.

**Wie funktioniert der Austausch mit den Mitgliedern?**

Die Plattform für den Austausch ist der Mitgliederbereich auf der Webseite, der eine direkte Kontaktaufnahme ermöglicht. Außerdem ist ein Austausch über die verschiedenen Chatgruppen möglich.



## Beitrittserklärung

Herr/Frau/Firma: .....

Geburtsdatum/Firmenbuchnummer: .....

Beruf/Unternehmensgegenstand: .....

Adresse: .....

E-Mail: .....

Legitimationsdaten: .....  
(Reisepass-, Führerschein- oder Personalausweis-Nummer)

erklärt hiermit, der

**NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG**

als neues Mitglied beizutreten, sich den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu unterwerfen und

..... Geschäftsanteile à € 100,00 zu zeichnen und sofort einzuzahlen.

..... zzgl. Agio 500% (für Investorenkurie)

als bestehendes Mitglied weitere

..... Geschäftsanteile à € 100,00 nachzuzeichnen und sofort einzuzahlen.

**Bankverbindung:** IBAN: AT34 5800 0156 9254 7028 BIC: HYPVAT2BXXX

### Haftung

Im Fall der Insolvenz der Genossenschaft haften die Mitglieder der Genossenschaft mit ihren Geschäftsanteilen und zusätzlich mit einem Betrag in der Höhe ihrer Geschäftsanteile (Nachschusspflicht in der einfachen Höhe der Geschäftsanteile).

### Auszahlung bei Kündigung

Werden Geschäftsanteile gekündigt, erfolgt die Auszahlung nach Ablauf eines Jahres ab Wirksamwerden der Kündigung (Sperrjahr). Der Auszahlungsanspruch vermindert sich im Fall von Bilanzverlusten anteilig (z.B. Bilanzverluste in der Höhe von 50% des gesamten Geschäftsanteilskapitals halbieren den Auszahlungsanspruch). Ist nach Ablauf des Sperrjahres das Eigenkapital der Genossenschaft negativ (§ 225 Abs. 1 UGB), erfolgt die Auszahlung erst dann, wenn das Eigenkapital der Genossenschaft wieder positiv ist. Bitte beachten Sie die Informationen zur Datenverarbeitung auf der Rückseite.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift / Firmenmäßige Fertigung





## Information gemäß Art 13 DSGVO

Auf dieser Seite finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft sowie zu den Ihnen zukommenden Rechten.

**Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die**

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG  
Gärtnerstrasse 11,  
A-6890 Lustenau  
genossenschaft@nui-group.com  
FN 605146x

### **Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von den Mitgliedern beim Beitritt erhalten, das sind Name, Adresse, Geburtsdatum, EMail-Adresse, Ausweisnummer, Beruf sowie ggf Firma, Unternehmensgegenstand und Firmenbuchnummer, zum Zweck der Durchführung und Verwaltung der Mitgliedschaft und der Umsetzung der damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt somit aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Beitrittserklärung/ Mitgliedschaft) sowie der Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, insbesondere der Pflicht des § 14 GenG zur Führung eines Mitgliederregisters.

### **Dauer der Speicherung**

Falls es nicht zur Aufnahme in die Genossenschaft kommt, werden die Daten der Beitrittserklärung gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungs- bzw. Nachweisfristen der Löschung nicht entgegenstehen.

Nach Aufnahme in die Genossenschaft werden die Daten für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert sowie darüber hinaus dann, wenn dies aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu. Bei Bedarf wird die Datenverarbeitung künftig bei einem IT-Dienstleister (Auftragsverarbeiter) durchgeführt, der sorgsam ausgewählt und vertraglich zur Einhaltung aller angemessenen Datenschutzpflichten verpflichtet wird. Personenbezogene Daten werden nicht in ein Drittland übermittelt.

### **Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten und Folgen der Nichtbereitstellung**

Die Bereitstellung der auf dem Formular genannten personenbezogenen Daten ist für die Aufnahme in die Genossenschaft erforderlich. Ohne diese Daten können wir Ihre Aufnahme als Mitglied nicht durchführen.

### **Rechte der betroffenen Person**

Sofern die jeweiligen gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die folgenden Betroffenenrechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden, und Auskunft über diese Daten und die Informationen gemäß Art 15 DSGVO verlangen.
- Recht auf Berichtigung, wenn wir unrichtige oder unvollständige Daten über Sie verarbeiten (Art 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten, wenn die Voraussetzungen des Art 17 DSGVO vorliegen.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art 18 DSGVO).
- Recht auf Datenübertragbarkeit Ihrer uns bereitgestellten Daten, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a) oder auf einem Vertrag (Art 6 Abs 1 lit b) beruht, dessen Vertragspartei Sie sind, und wenn die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt (Art 20 DSGVO).
- Bei Verarbeitungen, die auf Grundlage berechtigter Interessen (gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bei Verarbeitungen zum Zweck der Direktwerbung besteht dieses Recht ohne Einschränkungen.
- Sie können erteilte Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen, bitte wenden Sie sich an uns (siehe unsere Kontaktdaten). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Beschwerderecht: Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde (in Österreich: Datenschutzbehörde, [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt oder Ihre Betroffenenrechte verletzt wurden. Wir ersuchen Sie, in Fällen, in denen Sie mit unserer Arbeit nicht vollständig zufrieden waren, zunächst mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir eine Möglichkeit erhalten, etwaige Fehler zu beheben.



**NUI Genossenschaft**  
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

## **SATZUNG**

**der**

## **NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG**

beschlossen in der Gründungsversammlung am 16.05.2023.

### **Präambel**

Wir gründen diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedenkt – und damit „enkeltauglich“ ist.

Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.



## Inhalt

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand .....	4
§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand .....	4
II. Mitgliedschaft .....	4
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 5 Kündigung .....	6
§ 6 Ausschluss .....	6
§ 7 Tod, Auflösung .....	7
§ 8 Auseinandersetzung.....	7
§ 9 Rechte der Mitglieder .....	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder .....	8
§ 11 Mitgliederregister .....	9
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung.....	9
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile .....	9
§ 13 Geschäftsguthaben .....	10
§ 14 Übertragung .....	10
§ 15 Haftung.....	10
IV. Organe.....	10
§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind: .....	10
A) Vorstand .....	10
§ 17 Zusammensetzung und Wahl.....	10
§ 18 Vertretung der Genossenschaft.....	11
§ 19 Geschäftsführung .....	11
§ 20 Beschlussfassung .....	12
§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat .....	13
§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen .....	13
§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder .....	14



§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern .....	14
B) Aufsichtsrat (fakultativ) .....	14
§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats.....	14
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats .....	15
§ 27 Beschlussfassung .....	16
§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern .....	16
C) Generalversammlung .....	16
§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.....	16
§ 30 Einberufung der Generalversammlung .....	17
§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung.....	17
§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden.....	18
§ 33 Stimmrecht.....	18
§ 34 Beschlussfähigkeit .....	19
§ 35 Mehrheitserfordernisse .....	20
§ 36 Abstimmungen und Wahlen.....	20
§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung.....	20
§ 38 Generalversammlungsprotokoll.....	21
V. Rechnungswesen .....	22
§ 39 Geschäftsjahr.....	22
§ 40 Jahresabschluss .....	22
§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung.....	22
§ 42 Bildung von Rücklagen .....	22
§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung.....	23
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft .....	23
§ 44.....	23
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft.....	23
§ 45.....	23
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch.....	23
§ 46.....	23



## I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Lustenau
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

### § 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder sowie ihrer sozialen Tätigkeiten durch die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen der Vermarktung von Noni Produkten, durch Gesundheitsangebote, durch Forschung und Entwicklung von Noni Produkten sowie anderer Gesundheitsprodukte (z.B. Nahrungsergänzungen und Körperpflegeprodukte), durch die Unterstützung kooperativer Strukturen für die Produktion und den Vertrieb von Noni Produkten sowie durch sonstige Gesundheitsangebote der Genossenschaft weltweit, insbesondere in Französisch-Polynesien, sowie durch die Erweiterung des medizinischen Wissens und der Naturheilkunde im Zusammenhang mit Noni und weiteren Gesundheitsprodukten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a. der Einkauf, die Verarbeitung und der Vertrieb/Handel von Noni- sowie anderen Gesundheitsprodukten inkl. nachhaltiger Verpackungs-, Vertriebs-, und Umweltkonzepte
  - b. die Unterstützung und Beratung in Fragen zu Noni, Gesundheit und Naturheilkunde
  - c. die Information der Mitglieder und Dritter sowie der Öffentlichkeit über die Noni Frucht und die Gesundheitsangebote der Genossenschaft
  - d. die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben
  - e. die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks notwendig und förderlich sind
  - f. die Etablierung regionaler und weltweiter Gesundheitsnetzwerke
  - g. die Durchführung von Sozialprojekten in Französisch-Polynesien
  - h. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsreisen, um ein Verständnis / ein Bewusstsein für die Noni Pflanze und andere gesundheitliche Themen zu schaffen/zu erweitern
  - i. die Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zum Thema Noni Pflanze sowie zu Gesundheitsthemen allgemein
  - j. die Errichtung und das Führen von Dienstleistungsbetrieben im Rahmen des Genossenschaftszwecks





- k. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
  - 1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren,
  - 2. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Genossenschaft als investierende Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz unterstützen sowie
  - 3. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Die Mitglieder werden nach dem Schwerpunkt ihrer spezifischen Aufgaben und Interessenslage in der Genossenschaft in sieben Kurien eingeteilt:
  - 1. Kurie 1: Pioniere – Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich langjährig und wesentlich für die Genossenschaft und deren Ziele engagiert haben und die bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Genossenschaft stets das Wohl der Gesamtgenossenschaft über ihre persönlichen Interessen zu stellen haben (Hüter der Werte);
  - 2. Kurie 2: Forschungskurie – Mitglieder, die im Rahmen der Genossenschaft Forschungsarbeiten durchführen;
  - 3. Kurie 3: Marketing und Vertriebskurie – Mitglieder, die Marketing- und Vertriebsaktivitäten im Rahmen der Genossenschaft durchführen;
  - 4. Kurie 4: Gesundheitskurie – Mitglieder, die im Rahmen der Genossenschaft therapeutische und Gesundheits-beratende Tätigkeiten durchführen;
  - 5. Kurie 5: Produzentenkurie – Mitglieder, die Produkte erzeugen, die im Rahmen der Genossenschaft vertrieben werden;
  - 6. Kurie 6: Händler- und Konsumenten Kurie – Mitglieder, die Produkte der Genossenschaft verkaufen oder erwerben;
  - 7. Kurie 7: Investorenkurie – Mitglieder gemäß § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz (investierende Mitglieder)



- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach Einzahlung des Betrags für den Erwerb der erforderlichen Anzahl von Geschäftsanteilen (§ 12) durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie Emailadresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und Emailadresse

juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Für die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 ist die Generalversammlung zuständig (vgl. hierzu § 37 Abs. 2 Z 13).

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile (§ 14).

#### § 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum Ende des zweiten vollständigen Jahres der Mitgliedschaft möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend, bei Emails das Sendedatum. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

#### § 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
  2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
  3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);



4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied per Post oder E-Mail-Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum des Emails) ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes einzubringen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so ist die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu richten, der aufgrund der Beschwerde endgültig über den Ausschluss entscheidet. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, kann das Mitglied Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

#### § 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Fall des Todes gilt die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres seines Todes als aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung – die Erben sind berechtigt, die Rechte des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres seines Todes.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

#### § 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.  
  
Ergibt sich ein Verlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.
- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.



#### § 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen (§ 31 Abs. 2) und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 29 Abs. 2 Z 2 und § 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen.

#### § 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld und bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Aufgeld (Agio) zu zahlen, sofern der Vorstand diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bzw. des Aufgeldes (Agio) bestimmt hat;
4. regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sofern die Generalversammlung diese Verpflichtung festgelegt und ihre Höhe bestimmt hat (§ 37 Abs.2 Z.14);
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
6. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen herstellungs- und absatzfördernden Maßnahmen selbst zu unterstützen;



7. in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform – auch unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Genossenschaft – sind;
8. keine Konkurrenzprodukte zu den Produkten der Genossenschaft und keine Konkurrenz-Angebote zu den Dienstleistungsangeboten der Genossenschaft auf den Markt zu bringen und dies auch in den drei Jahren nach Wirksamwerden seines Ausscheidens aus der Genossenschaft nicht zu tun;
9. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
10. ihm von der Genossenschaft zur Benützung überlassene Marken nicht für vertragsfremde Zwecke zu benutzen sowie jeden Verstoß Dritter gegen die Markenrechte unverzüglich, möglichst unter Beifügung der Beweismittel, der Genossenschaft mitzuteilen und bei seinem Ausscheiden (oder dem in § 6 Abs. 2 genannten Zeitpunkt) die Nutzung der Marken unverzüglich zu unterlassen und sämtliches mit diesen Marken versehene Werbematerial ohne Vergütung herauszugeben und die die Marken der Genossenschaft tragenden Waren der Genossenschaft anzubieten.

#### § 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

### III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

#### § 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Beitrittswillige haben gleichzeitig mit der Beitrittserklärung den Betrag für die Zeichnung der erforderlichen Mindestanzahl von Geschäftsanteilen (§ 12 Abs. 3) einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied den Geschäftsanteil. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der eingezahlte Betrag zurückzuüberweisen.
- (3) Die Mindestanzahl der zu zeichnenden Geschäftsanteile wird wie folgt geregelt:
  1. natürliche Personen..... 1
  2. Mitglieder, die selbständig erwerbstätig sind,  
Landwirte, Ein-Personen-Unternehmen und Vereine ..... 5
  3. Kapitalgesellschaften ..... 10



- (4) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Zeichnung von mehr als 100 Geschäftsanteilen ist unzulässig. Sie sind unverzüglich einzuzahlen, sobald das betreffende Mitglied von der Zustimmung des Vorstands verständigt worden ist.

#### § 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile (§ 43 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

#### § 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

#### § 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

## IV. Organe

#### § 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat (fakultativ)
- die Generalversammlung

#### A) Vorstand

#### § 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, darunter der/die Vorsitzende/Vorsitzende und der/die Vorsitzenden-StellvertreterIn.



- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
  - a. vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
  - b. vom Vorstand,
  - c. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
  - d. von 25 % der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a und c sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Vorstands eine Nachwahl vorzunehmen. Bis dahin hat – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

#### § 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist selbständig vertretungsbefugt.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

#### § 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.



(2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:

1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (§22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz);
6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.

(3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen. Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands, der von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat zu bestätigen ist, von der Generalversammlung beschlossen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

#### § 20 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch Textnachrichten sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Der/Die Vorsitzende ist für die nachvollziehbare Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich.





Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### § 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt, so hat der Vorstand diesem jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb Bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 Genossenschaftsgesetz zu beachten sind:
  1. den Unternehmensplan;
  2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
  3. aktuelle Saldenlisten;
  4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
  5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
  6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.  
Weitere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung vorsehen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in den ersten fünf Monaten den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

#### § 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Die Genehmigung des Aufsichtsrates ist in folgenden Angelegenheiten einzuholen:

1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z. 2 UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;



# NUI Genossenschaft

für Gesundheit und Wohlbefinden eG

4. Investitionen ab einem Betrag von 100.000 Euro;
5. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten ab einem Betrag 100.000 Euro im Einzelnen sowie ab dem Überschreiten von 200.000 Euro im Geschäftsjahr;
6. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
7. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und
8. Erteilung der Prokura.

## § 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist – wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt – sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist – die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

## § 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) Falls es ihm notwendig erscheint, kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

## B) Aufsichtsrat (fakultativ)

### § 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen, wenn sie dies für sinnvoll erachtet. Die Generalversammlung hat einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die Zahl der Beschäftigten der Genossenschaft die in § 24 Genossenschaftsgesetz genannte Größe erreicht.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die aus unterschiedlichen Kurien stammen. Sofern dies unter Beachtung des Abs.4 möglich ist, hat dem Aufsichtsrat jedenfalls ein Mitglied der Kurie 1 anzugehören.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, dauert die Funktionsperiode des Aufsichtsrates fünf Jahre. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.



- (5) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
- a. vom amtierenden Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
  - b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
  - c. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

#### § 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn die Voraussetzungen des §24 Abs.2 gegeben sind.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten. Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.



- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

#### § 27 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Beschlüsse über Beschwerden von Mitgliedern über ihren Ausschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Verschwägte oder Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

#### § 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

### C) Generalversammlung

#### § 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist so anzuberaumen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
  2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  3. es der Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  4. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  5. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;



6. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
7. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

#### § 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund dieser Satzung der Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 2) oder aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 5 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens am siebten Tag vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig ist die Einberufung den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen deren Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (§ 34 Abs. 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten

Änderungen anzugeben.

Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

#### § 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder ein vom Gericht bestellter Revisor eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wurde die



Aufnahme eines Gegenstandes rechtzeitig verlangt, so ist eine allenfalls bereits versendete Tagesordnung durch Aussendung an die Mitglieder um den betreffenden Gegenstand zu ergänzen.

- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht. § 32  
Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des/der Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 29 Abs. 2 Z 5) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jedes anwesende Mitglied eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

### § 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung in jener Kurie, der es angehört, eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
  1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
  2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.



(6) Die Stimmengewichtung der in § 3 dieser Satzung definierten Kurien wird wie folgt festgelegt:

1. Kurie 1: Pionierkurie – 30%
2. Kurie 2: Forschungskurie – 25%
3. Kurie 3:– Marketing und Vertriebskurie – 25%
4. Kurie 4: Gesundheitskurie – 5%
5. Kurie 5: Produzentenkurie – 5 %
6. Kurie 6: Händler- und Konsumenten Kurie – 5 %
7. Kurie 7: Investorenkurie – 5 %

Sind Kurien in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so werden die Stimmgewichte der anwesenden oder vertretenen Kurien auf 100 % hochgerechnet.

#### § 34 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, jedoch müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung;
2. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
3. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;
4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Enthebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern sowie
6. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder), gefasst werden.

(3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält.





Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

#### § 35 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

#### § 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen, offene Wahlen finden nur dann statt, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Abstimmung wird ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 33 Abs. 6 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 5) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
- (4) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

#### § 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
  1. die Änderung der Satzung;
  2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
  3. die Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
  4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
  6. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;





7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 Genossenschaftsgesetz) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
  10. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
  11. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
  12. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;
  13. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und gegebenenfalls für den Aufsichtsrat;
  14. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Generalversammlung weiters zuständig zur Beschlussfassung über:
1. den jährlichen Unternehmensplan;
  2. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3;
  3. die Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
  4. die Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 23.

#### § 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden.



## V. Rechnungswesen

### § 39 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

### § 40 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs.2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

### § 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

### § 42 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.



(2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder und Aufgelder gemäß § 10 Z 3;
2. verfallene Geschäftsguthaben.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

(3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

#### § 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags, im Falle eines Verlustes über dessen Bedeckung.

## VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

### § 44

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile Nennbeträge verteilt.

## VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

### § 45

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig sind Bekanntmachungen den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Bekanntmachung beeinträchtigen deren Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.

## VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

### § 46

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

Vor- und Nachname .....

Vor- und Nachname .....

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.



**NUI Genossenschaft**  
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

## Die Gründer/innen:

Gründungsort/Datum: .....

Vor- und Familienname/Unterschrift:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....